

Europaeisches Uebereinkommen vom 18.03.1990
(97 KByte)

Europaeisches Uebereinkommen zum Schutz der fuer Versuche und
andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

(Uebersetzung)

Praeambel

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses
Uebereinkommen unterzeichnen -

eingedenk dessen, dass es das Ziel des Europarates ist, eine
engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern
herbeizufuehren, und dass er mit anderen Staaten auf dem
Gebiet des Schutzes der fuer Versuche und andere wis-
senschaftliche Zwecke verwendeten lebenden Tiere
zusammenzuarbeiten wuenscht;

in der Erkenntnis, dass der Mensch die ethische Verpflichtung
hat, alle Tiere zu achten und ihre Leidensfaehigkeit und ihr
Erinnerungsvermoegen angemessen zu beruecksichtigen;

aber auch in der Erkenntnis, dass der Mensch bei seinem
Streben nach Wissen, Gesundheit und Sicherheit Tiere
verwenden muss, wenn eine begruendete Aussicht besteht, dass
dadurch das Wissen gemehrt wird oder Ergebnisse erzielt
werden, die von allgemeinem Nutzen fuer Mensch oder Tier
sind, wie es auch bei der Verwendung der Tiere zur Erzeugung
von Nahrungsmitteln und Kleidung oder als Lasttiere
geschieht;

entschlossen, die Verwendung von Tieren fuer Versuche und
andere wissenschaftliche Zwecke zu begrenzen mit dem Ziel,
diese Verwendung soweit durchfuehrbar zu ersetzen,
insbesondere durch die Erforschung von Ersatzmethoden und die
Foerderung des Einsatzes dieser Methoden;

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen zum Schutz der Tiere
anzunehmen, die in Verfahren verwendet werden, die Schmerzen,
Leiden, Aengste oder dauerhafte Schaeden verursachen koennen,
und sicherzustellen, dass diese, sofern sie unvermeidbar
sind, auf ein Mindestmass beschraenkt werden -

sind wie folgt uebereingekommen:

Teil I Allgemeine Grundsaeetze Artikel 1

(1) Dieses Uebereinkommen gilt fuer alle Tiere, die in
Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Verfahren verwendet
werden oder zur Verwendung in solchen Verfahren bestimmt
sind, wenn diese Verfahren Schmerzen, Leiden, Aengste oder
dauerhafte Schaeden verursachen koennen. Es gilt nicht fuer
die nicht-experimentelle landwirtschaftliche oder
tieraerztliche Praxis.

(2) Im Sinne dieses Uebereinkommens bedeutet

- a) "Tier", soweit nichts anderes bestimmt ist, jedes lebende Wirbeltier ausser dem Menschen, einschliesslich freilebender und/oder fortpflanzungsfähiger Larven, jedoch ausschliesslich sonstiger foetaler oder embryonaler Formen;
- b) "zur Verwendung bestimmt" zum Zweck des Verkaufs, der sonstigen Abgabe oder der Verwendung in Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Verfahren gezüchtet oder gehalten;
- c) "Verfahren" jede Verwendung eines Tieres zu Versuchen oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken, die Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen kann, einschliesslich der Eingriffe, die dazu führen oder führen können, dass ein Tier unter solchen Umständen geboren wird; dazu gehören jedoch nicht die von der modernen Praxis akzeptierten am wenigsten schmerzhaften (d. h. "tierschutzgerechten") Methoden des Tötens oder Kennzeichnens eines Tieres. Ein Verfahren bezieht sich auf ein Tier zum ersten Mal für Verwendungszwecke vorbereitet wird, und endet, wenn im Zusammenhang mit diesem Verfahren keine weiteren Beobachtungen mehr zu machen sind. Das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden durch die erfolgreiche Anwendung von Betäubungsmitteln, Analgetika oder anderen Methoden bedeutet nicht, dass diese Begriffsbestimmung auf die Verwendung eines so behandelten Tieres nicht mehr zutrifft;
- d) "sachkundige Person" jede Person, die nach Ansicht einer Vertragspartei ausreichend sachkundig ist, in ihrem Hoheitsgebiet die in diesem Uebereinkommen beschriebene einschlägige Aufgabe wahrzunehmen;
- e) "zuständige Behörde" im Hoheitsgebiet einer bestimmten Vertragspartei jede Behörde, jedes Gremium oder jede Person, die für den jeweiligen Zweck benannt worden ist;
- f) "Einrichtung" jede ortsfeste oder bewegliche Anlage, jedes Gebäude, jeden Gebäudekomplex oder jede andere Räumlichkeit einschliesslich eines nicht vollständig umschlossenen oder überdachten Ortes;
- g) "Zuchteinrichtung" jede Einrichtung, in der Tiere zur Verwendung in Verfahren gezüchtet werden;
- h) "Liefereinrichtung" jede Einrichtung, die keine Zuchteinrichtung ist und die Tiere zur Verwendung in Verfahren liefert;
- i) "Verwendereinrichtung" jede Einrichtung, in der Tiere in Verfahren verwendet werden;
- j) tierschutzgerechtes Töten" das Töten eines Tieres mit einem in Anbetracht der Tierart möglichst geringen Mass an physischen und psychischen Leiden.

Ein Verfahren darf nur zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke und vorbehaltlich der in diesem Uebereinkommen festgelegten Einschränkungen durchgeführt werden:

- a) i) Verhütung von Krankheiten, Gesundheitsbeeinträchtigungen oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Wirbeltieren, Wirbellosen oder Pflanzen, einschliesslich der Herstellung sowie der Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Stoffen oder Produkten;
- ii) Diagnose oder Behandlung von Krankheiten, Gesundheitsbeeinträchtigungen oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Wirbeltieren, Wirbellosen oder Pflanzen;
- b) Feststellung, Beurteilung, Regulierung oder Änderung physiologischer Merkmale bei Menschen, Wirbeltieren, Wirbellosen oder Pflanzen;
- c) Umweltschutz;
- d) wissenschaftliche Forschung;
- e) Bildung und Ausbildung;
- f) forensische Untersuchungen.

Artikel 3

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag, an dem dieses Uebereinkommen fuer diese Vertragspartei in Kraft getreten ist, alle erforderlichen Massnahmen zur Durchführung dieses Uebereinkommens und zur Gewährleistung eines wirksamen Kontroll- und Ueberwachungssystems zu ergreifen.

Artikel 4

Dieses Uebereinkommen laesst die Befugnis der Vertragsparteien unberuehrt, strengere Massnahmen zum Schutz der in Verfahren verwendeten Tiere oder zur Kontrolle und Beschränkung der Verwendung von Tieren in Verfahren zu ergreifen.

Teil II

Pflege und Unterbringung der Tiere

A r t i k e l 5

- (1) Jedes Tier, das in einem Verfahren verwendet wird oder zur Verwendung in einem Verfahren bestimmt ist, muss in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden entsprechenden Weise unter geeigneten Umweltbedingungen und unter Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit untergebracht werden und entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten. Die Moeglichkeiten eines Tieres, seine physiologischen und ethologischen Beduerfnisse zu befriedigen, duerfen nicht mehr als noetig eingeschraenkt werden. Bei der Durchfuehrung dieser Bestimmung sollen die Leitlinien ueber Unterbringung und Pflege in Anhang A dieses Uebereinkommens beachtet werden.
- (2) Die Umweltbedingungen, unter denen Tiere gezuechtet, gehalten oder verwendet werden, muessen taeglich ueberprueft werden.
- (3) Wohlbefinden und Gesundheitszustand der Tiere muessen so sorgfaeltig und haeufig ueberprueft werden, dass keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden, Aengste oder dauerhafte Schaeden auftreten.
- (4) Jede Vertragspartei trifft die notwendigen Vorkehrungen, um zu gewaehrleisten, dass festgestellte Maengel oder Leiden so schnell wie moeglich abgestellt werden.

Teil III

Durchfuehrung der Verfahren

A r t i k e l 6

- (1) Ein Verfahren darf zu einem der in Artikel 2 aufgefuehrten Zwecke nicht durchgefuehrt werden, wenn es vertretbar und durchfuehrbar ist, eine andere wissenschaftlich zufriedenstellende Methode, bei der kein Tier verwendet wird, anzuwenden.
- (2) Jede Vertragspartei sollte die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Methoden foerdern, welche dieselben Informationen liefern wie die Verfahren.

A r t i k e l 7

Ist ein Verfahren unumgaenglich, so muss die Auswahl der entsprechenden Tierart sorgfaeltig getroffen und, soweit erforderlich, gegenueber der zustaendigen Behoerde begruendet werden; bieten sich mehrere Verfahren an, so sollte dasjenige Verfahren ausgewaehlt werden, bei dem eine moeglichst geringe Anzahl von Tieren verwendet wird, die geringsten Schmerzen, Leiden, Aengste oder dauerhaften Schaeden auftreten und die Wahrscheinlichkeit am groessten ist, zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen.

A r t i k e l 8

Jedes Verfahren muss unter allgemeiner oder oertlicher Betaeubung oder unter Analgesie oder unter Anwendung anderer Methoden durchgefuehrt werden, die dazu bestimmt sind, Schmerzen, Leiden, Aengste oder dauerhafte Schaeden soweit wie moeglich auszuschliessen, und die waehrend der Gesamtdauer des Verfahrens angewandt werden, es sei denn, dass

- a) die durch das Verfahren hervorgerufenen Schmerzen geringer sind als die Beeintraechtigung des Wohlbefindens der Tiere durch die Betaeubung oder Analgesie oder
- b) eine Betaeubung oder Analgesie mit dem Ziel des Verfahrens unvereinbar ist. Fuer diese Faelle werden geeignete Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmassnahmen ergriffen, damit gewaehrleistet ist, dass ein derartiges Verfahren nicht unnoetig durchgefuehrt wird.

A r t i k e l 9

- (1) Soll ein Tier einem Verfahren unterzogen werden, bei dem mit moeglicherweise laenger anhaltenden erheblichen Schmerzen zu rechnen ist, so muss dieses Verfahren der zustaeudigen Behoerde besonders angezeigt und begruendet oder von der zustaeudigen Behoerde ausdruuecklich genehmigt werden.
- (2) Es werden geeignete Gesetzgebungs- und/oder Verwaltungsmassnahmen ergriffen, damit gewaehrleistet ist, dass ein derartiges Verfahren nicht unnoetig durchgefuehrt wird. Solche Massnahmen umfassen
 - entweder die ausdruueckliche Genehmigung durch die zustaeudige Behoerde oder
 - die besondere Anzeige eines solchen Verfahrens bei der zustaeudigen Behoerde sowie gerichtliche oder Verwaltungsmassnahmen dieser Behoerde fuer den Fall, dass sie nicht ueberzeugt ist, dass das Verfahren fuer grundlegende Beduerfnisse von Mensch oder Tier einschliesslich der Loesung wissenschaftlicher Probleme, von ausreichender Bedeutung ist.

A r t i k e l 10

Auch waehrend eines Verfahrens gelten fuer das verwendete Tier die Bestimmungen des Artikels 5, es sei denn, dass diese Bestimmungen mit dem Ziel des Verfahrens nicht vereinbar sind.

A r t i k e l 11

- (1) Am Ende eines Verfahrens wird entschieden, ob das Tier am

Leben erhalten oder tierschutzgerecht getoetet werden soll. Ein Tier darf nicht am Leben erhalten werden, wenn auch nach Erreichen des sonst normalen Gesundheitszustands weiterhin staendige Schmerzen oder Aengste zu erwarten sind.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen obliegen einer sachkundigen Person, insbesondere einem Tierarzt, oder der Person, die nach Artikel 13 fuer das Verfahren verantwortlich ist oder das Verfahren durchgefuehrt hat.
- (3) Soll am Ende eines Verfahrens
 - a) ein Tier am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt, von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person beobachtet und unter Bedingungen gehalten werden, die den in Artikel 5 genannten Anforderungen entsprechen. Ausnahmen von den unter diesem Buchstaben genannten Bedingungen koennen jedoch zugelassen werden, wenn das Tier nach tieraerztlichem Urteil als Folge dieser Ausnahmeregelung nicht leiden wird;
 - b) ein Tier nicht am Leben erhalten werden oder koennen die Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich seines Wohlbefindens keine Anwendung auf dieses Tier finden, so muss es so bald wie moeglich tierschutzgerecht getoetet werden.
- (4) Tiere, die in einem mit erheblichen oder laenger anhaltenden Schmerzen oder Leiden verbundenen Verfahren verwendet worden sind, duerfen, unabhaengig davon, ob betauebende oder schmerzstillende Mittel verabreicht wurden, nicht fuer ein weiteres Verfahren verwendet werden, es sei denn, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden sind wieder normal und
 - a) das weitere Verfahren wird durchweg unter allgemeiner Betaeubung durchgefuehrt, die fortgesetzt wird, bis das Tier getoetet wird, oder
 - b) das weitere Verfahren umfasst nur kleinere Eingriffe.

A r t i k e l 12

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Uebereinkommens kann die zustaeendige Behoerde, wenn die rechtmaessigen Zwecke des Verfahrens dies erfordern, zulassen, dass das betroffene Tier freigesetzt wird, sofern sie sich vergewissert hat, dass die groesstmoegliche Vorsorge dafuer getroffen worden ist, das Wohlbefinden des Tieres sicherzustellen. Verfahren, bei denen das Tier freigesetzt wird, werden zu blossen Bildungs- oder Ausbildungszwecken nicht genehmigt.

Teil IV

Genehmigung

Ar t i k e l 13

Ein Verfahren fuer die in Artikel 2 genannten Zwecke darf nur von einer ermaechtigten Person oder unter der unmittelbaren Verantwortung einer ermaechtigten Person oder aufgrund einer nach dem innerstaatlichen Recht erteilten Genehmigung fuer das betreffende Versuchs- oder sonstige wissenschaftliche Vorhaben durchgefuehrt werden. Diese Genehmigung wird nur Personen erteilt, die nach Auffassung der zustaendigen Behoerde sachkundig sind.

Teil V

Zucht- oder Liefereinrichtungen

A r t i k e l 14

Zucht- und Liefereinrichtungen muessen bei der zustaendigen Behoerde registriert sein, sofern nicht nach Artikel 21 oder 22 eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist. Solche registrierten Einrichtungen muessen die Anforderungen des Artikels 5 erfuehlen.

A r t i k e l 15

In der in Artikel 14 vorgesehenen Registrierung muss die fuer die Einrichtung verantwortliche Person namentlich benannt sein; sie muss ausreichend sachkundig sein, um den Tieren der in der Einrichtung gezuechteten oder gehaltenen Arten angemessene Pflege zu gewaehren oder gewaehren zu lassen.

A r t i k e l 16

- (1) In den registrierten Zuchteinrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, um in bezug auf die dort gezuechteten Tiere Aufzeichnungen ueber Anzahl und Art der abgehenden Tiere, deren Abgangsdatum sowie Namen und Anschrift des Empfaengers zu fuehren.
- (2) In den registrierten Liefereinrichtungen sind Vorkehrungen zu treffen, um Aufzeichnungen ueber Anzahl und Art ein- und abgehender Tiere, das Datum dieser Ein- und Abgaenge, den Lieferanten der betroffenen Tiere sowie Namen und Anschrift des Empfaengers zu fuehren.
- (3) Die zustaendige Behoerde schreibt die Form der Aufzeichnungen vor, die von der fuer die in den Absaetzen 1 und 2 genannten Einrichtungen verantwortlichen Person gefuehrt und der Behoerde zur Verfuegung gestellt werden muessen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang nach dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

A r t i k e l 17

- (1) In jeder Einrichtung ist jeder Hund und jede Katze auf dauerhafte Weise nach der am wenigsten schmerzhaften Methode mit einer individuellen Kennzeichnung zu versehen, bevor das Tier von der Mutter abgesetzt wird.
- (2) Wird ein nicht gekennzeichneter Hund oder eine nicht gekennzeichnete Katze nach dem Absetzen zum ersten Mal in eine Einrichtung aufgenommen, so ist das Tier so bald wie moeglich zu kennzeichnen.
- (3) Wird ein Hund oder eine Katze vor dem Absetzen von einer Einrichtung in eine andere verbracht und ist es aus praktischen Gruenden nicht moeglich, das Tier vorher zu kennzeichnen, so sind alle Daten, vor allem ueber die Mutter, bis zur Kennzeichnung schriftlich festzuhalten.
- (4) Aus den Aufzeichnungen der Einrichtung muessen Einzelheiten ueber die Identitaet und Herkunft jedes Hundes und jeder Katze hervorgehen.

Teil VI

Verwendereinrichtungen

A r t i k e l 18

Verwendereinrichtungen muessen bei der zustaendigen Behoerde registriert oder anderweitig von ihr zugelassen sein und die in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen erfuellen.

A r t i k e l 19

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Verwendereinrichtungen ueber fuer die verwendeten Tierarten und die durchgefuehrten Verfahren geeignete Anlagen und Geraete verfuegen. Ausfuehrung, Konstruktion und Arbeitsweise dieser Anlagen und Geraete muessen eine moeglichst wirksame Durchfuehrung der Verfahren gewaehrleisten, so dass sich folgerichtige Ergebnisse mit einer moeglichst geringen Anzahl von Tieren und einem moeglichst geringen Grad an Schmerzen, Aengsten oder dauerhaften Schaeden erzielen lassen.

A r t i k e l 20

In Verwendereinrichtungen

- a) muessen die Person oder Personen, die organisatorisch fuer

die Pflege der Tiere und das Funktionieren der Gerate verantwortlich sind, benannt werden;

- b) muss ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfuegung stehen;
- c) muessen angemessene Vorkehrungen fuer tieraerztliche Beratung und Behandlung getroffen werden;
- d) soll ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person mit beratenden Aufgaben hinsichtlich des Wohlbefindens der Tiere betraut werden.

A r t i k e l 21

- (1) Tiere der nachstehend aufgefuehrten Arten, die fuer die Verwendung in Verfahren bestimmt sind, muessen unmittelbar von registrierten Zuchteinrichtungen erworben werden oder aus solchen Einrichtungen stammen, es sei denn, es wurde eine allgemeine oder besondere Ausnahmegenehmigung nach von der Vertragspartei festzusetzenden Bedingungen erteilt:

Maus	Mus musculus
Ratte	Rattus norvegicus
Meer- schweinchen	Cavia porcellus
Goldhamster	Mesocricetus auratus
Kaninchen	Oryctolagus cuniculus
Hund	Canis familiaris
Katze	Felis catus
Wachtel	Cotumix coturnix

- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Absatz 1 auf weitere Arten, insbesondere aus der Ordnung der Primaten, anzuwenden, sobald begruendete Aussicht besteht, dass genuegend gezuechtete Tiere der betreffenden Art zur Verfuegung stehen.
- (3) Streunende Haustiere duerfen nicht in Verfahren verwendet werden. Eine nach Absatz 1 erteilte allgemeine Ausnahmegenehmigung darf sich nicht auf streunende Hunde und Katzen erstrecken.

A r t i k e l 22

In Verwendereinrichtungen duerfen nur Tiere verwendet werden, die aus registrierten Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, es sein denn, es wurde eine allgemeine oder besondere Ausnahmegenehmigung nach von der Vertragspartei festzusetzenden Bedingungen erteilt.

A r t i k e l 23

Verfahren koennen mit Genehmigung der zustaendigen Behoerde auch ausserhalb der Verwendereinrichtungen durchgefuehrt werden.

A r t i k e l 24

Es werden Vorkehrungen getroffen, damit Verwendereinrichtungen Aufzeichnungen fuehren und erforderlichenfalls der zustaendigen Behoerde zur Verfuegung stellen. Diese Aufzeichnungen muessen insbesondere den Anforderungen des Artikels 27 entsprechen und darueber hinaus fuer alle erworbenen Tiere Angaben ueber Anzahl und Art sowie den Lieferanten und das Eingangsdatum enthalten.

Teil VII

Bildung und Ausbildung

A r t i k e l 25

- (1) Verfahren, die im Rahmen der Bildung sowie der Aus- oder Weiterbildung fuer einen Beruf oder eine sonstige Taetigkeit einschliesslich der Pflege von Tieren, die in Verfahren verwendet werden oder verwendet werden sollen, durchgefuehrt werden, sind der zustaendigen Behoerde anzuzeigen; sie sind von oder unter Aufsicht einer sachkundigen Person durchzufuehren, die sicherstellt, dass die Verfahren den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Sinne dieses Uebereinkommens entsprechen.
- (2) Verfahren, die im Rahmen der Bildung und der Aus- und Weiterbildung zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken durchgefuehrt werden sollen, sind nicht zulaessig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Verfahren sind auf das fuer den Zweck der Bildung oder Ausbildung unbedingt Notwendige zu beschraenken; sie sind nur zulaessig, wenn ihr Ziel nicht durch audiovisuelle Methoden mit vergleichbarer Wirksamkeit oder sonstige geeignete Mittel erreicht werden kann.

A r t i k e l 26

Personen, die Verfahren durchfuehren, daran teilnehmen oder in Verfahren verwendete Tiere pflegen, einschliesslich der Ueberwachung, muessen eine angemessene Bildung und Ausbildung haben.

Teil VIII

Statistische Informationen

A r t i k e l 27

- (1) Jede Vertragspartei sammelt statistische Angaben ueber die Verwendung von Tieren in Verfahren; soweit dies gesetzlich zulaessig ist, werden diese Angaben der Oeffentlichkeit mitgeteilt.
- (2) Es muessen Angaben zu folgenden Punkten gesammelt werden:
 - a) Anzahl und Art der in Verfahren verwendeten Tiere;
 - b) Anzahl der Tiere ausgewaehlter Kategorien, die in Verfahren verwendet worden sind, die unmittelbar medizinischen Zwecken und der Bildung und Ausbildung dienen;
 - c) Anzahl der Tiere ausgewaehlter Kategorien, die in Verfahren verwendet worden sind, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt dienen;
 - d) Anzahl der Tiere ausgewaehlter Kategorien, die in gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verwendet worden sind.

A r t i k e l 28

- (1) Vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften ueber Geheimhaltung und Vertraulichkeit uebermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretaer des Europarates jaehrlich Angaben zu den in Artikel 27 Absatz 2 aufgefuehrten Punkten in der in Anhang B dieses Uebereinkommens vorgesehenen Form.
- (2) Der Generalsekretaer des Europarates veroeffentlicht die von den Vertragsparteien erhaltenen statistischen Angaben zu den in Artikel 27 Absatz 2 aufgefuehrten Punkten.
- (3) Jede Vertragspartei wird aufgefordert, dem Generalsekretaer des Europarates die Anschrift ihrer nationalen Behoerde mitzuteilen, bei der auf Ersuchen Informationen ueber umfassendere nationale Statistiken erhaeltlich sind. Diese Anschriften werden in den vom Generalsekretaer des Europarates herausgegebenen Veroeffentlichungen von Statistiken erscheinen.

Teil IX

Anerkennung der im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgefuehrten Verfahren

A r t i k e l 29

- (1) Um die unnoetige Wiederholung der nach den Gesundheits-

und Sicherheitsvorschriften erforderlichen Verfahren zu vermeiden, erkennt jede Vertragspartei soweit wie moeglich die Ergebnisse von im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei durchgefuehrten Verfahren an.

- (2) Zu diesem Zweck verpflichten sich alle Vertragsparteien, einander, soweit durchfuehrbar und rechtlich zulaessig, zu unterstuetzen, insbesondere durch die Uebermittlung von Auskuenften ueber ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit den Anforderungen an Verfahren die zur Unterstuetzung von Antraegen auf Registrierung von Produkten vorgeschrieben sind, sowie durch Sachauskuenfte ueber in ihrem Hoheitsgebiet durchgefuehrte Verfahren und ueber Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Verfahren.

Teil X

Multilaterale Konsultationen

A r t i k e l 30

Die Vertragsparteien halten innerhalb von fuenf Jahren nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens und danach alle fuenf Jahre oder oeffter, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien dies beantragt, multilaterale Konsultationen im Rahmen des Europarates auch mit dem Ziel, die Anwendung dieses Uebereinkommens sowie die Zweckmaessigkeit einer Revision des Uebereinkommens oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen desselben zu pruefen. Diese Konsultationen finden auf Sitzungen statt, die vom Generalsekretaer des Europarates anberaumt werden. Die Vertragsparteien teilen dem Generalsekretaer des Europarates den Namen ihres Vertreters mindestens zwei Monate vor der Sitzung mit.

Teil XI

Schlussbestimmungen

A r t i k e l 31

Dieses Uebereinkommen liegt fuer die Mitgliedstaaten des Europarates und fuer die Europaeischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung aus. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretaer des Europarates hinterlegt.

A r t i k e l 32

- (1) Dieses Uebereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach dem Tag folgt, an dem vier Mitgliedstaaten des Europarates nach Artikel 31 ihre Zustimmung ausgedrueckt haben, durch das Uebereinkommen gebunden zu sein.

- (2) Fuer jeden Unterzeichner, der spaeter seine Zustimmung ausdrueckt, durch das Uebereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

A r t i k e l 33

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarates durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Uebereinkommen beizutreten.
- (2) Fuer jeden beitretenden Staat tritt das Uebereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretaer des Europarates folgt.

A r t i k e l 34

- (1) Jeder Unterzeichner kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Vorbehalte zu den Artikeln 1 bis 14 und 18 bis 20 sind jedoch nicht zulaessig.
- (2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretaer des Europarates gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zuruecknehmen. Die Ruecknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretaer wirksam.
- (3) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Uebereinkommens angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

A r t i k e l 35

- (1) Jeder Unterzeichner kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen auf die dieses Uebereinkommen Anwendung findet.

- (2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
- (3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

A r t i k e l 36

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

A r t i k e l 37

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates, den Europäerischen Gemeinschaften und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 32, 33 und 35;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 18. März 1986 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates, den Europäerischen Gemeinschaften und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

